

Allgemeine Geschäftsbedingung für die Zusammenarbeit zwischen Notterkran Group AG (inkl. Notterkran AG) und Personaldienstleistende

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen Personaldienstleistenden und der Notterkran Group AG. Zur Notterkran Group AG gehört die Firma Notterkran AG. Mit der Einreichung von Kandidatendossiers, physisch oder online, durch Personaldienstleistende gelten diese AGB für vollumfänglich anerkannt. Abweichungen gegenüber den AGB der Notterkran Group AG müssen schriftlich formuliert und von den Vertragsparteien unterzeichnet werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Personaldienstleistenden sind hiermit ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.notterkran.ch publiziert.

2. Leistungsumfang des Personaldienstleisters

Stellt der Personaldienstleistende der Notterkran Group AG oder einer der oben genannten Gesellschaften ein Dossier zur Verfügung, übernimmt dieses Unternehmen für die Notterkran Group AG die Selektion und die Rekrutierung. Personaldienstleistende sind verpflichtet, Kandidaten mindestens einmal in einem direkten Austausch auf Eignung geprüft zu haben, bevor sie der Notterkran Group AG für eine Vakanz eingereicht werden. Personaldienstleistende reichen nur vollständige Dossiers ein. Dazu gehören unter anderem: Beschreibung und Kontaktdaten der Kandidaten, Kopie des von den Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome sowie alle weiteren Unterlagen, welche für die Prüfung der Kandidaten relevant sind. Personaldienstleistende verpflichten sich, alle Informationen wahrheitsgetreu, vollständig und aktuell zu übermitteln. Die Notterkran Group AG behält sich vor, lediglich 50 % des Vermittlungshonorars zu bezahlen, sofern sich die bereitgestellten Informationen als unvollständig, veraltet oder unrichtig erweisen. Die Notterkran Group AG verpflichtet sich, den Personaldienstleistenden über jeden Kontakt mit dem Kandidaten in Kenntnis zu setzen.

3. Honorar / Konditionen

Der Honoraranspruch der Personaldienstleistenden entsteht ausschliesslich dann, wenn eine Vermittlung erfolgreich war. Eine Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn der Kandidat bei der Notterkran Group AG die Arbeit tatsächlich aufgenommen hat (Erscheinen am 1. Arbeitstag). Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der Notterkran Group AG und dem Kandidaten, welcher der Personaldienstleistende vermittelt hat und unter der zusätzlichen Bedingung des oben genannten tatsächlichen Arbeitsantritts, verpflichtet sich die Notterkran Group AG zur Zahlung des Honorars. Die Honorarrechnung wird vom Personaldienstleistenden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kandidaten und der Notterkran Group AG erstellt. Die Zahlungsfrist beträgt in jedem Fall 30 Tage netto nach dem ersten Arbeitstag. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der tatsächliche Arbeitsantritt per 1. Arbeitstag ausbleibt.

Das Honorar basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt. Das massgebliche Bruttojahresgehalt besteht aus dem vertraglich vereinbarten Jahresgehalt sowie allfälligen Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen oder Boni.

Das Erfolgshonorar versteht sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer und wird wie folgt berechnet:

Bruttojahresgehalt	Erfolgshonorar Personaldienstleistende
Bis CHF 60'000.00	10% des Jahresgehalts
CHF 60'001.00 – 100'000.00	12% des Jahresgehalts
Ab CHF 100'001.00	14% des Jahresgehalts

Bei Teilzeitanstellungen erfolgt die Berechnung des Honorars auf Basis des im Arbeitsvertrag vereinbarten Jahresbruttogehalts. Beträgt das vertraglich vereinbarte Arbeitspensum 60 % oder weniger, wird das Jahresbruttogehalt auf ein 80%-Pensum hochgerechnet. Das dadurch berechnete Gehalt ist in diesem Fall massgeblich für die Honorarberechnung.

Die Zustellung eines Kandidatendossiers hat eine Gültigkeit von drei Monaten. Wird der Arbeitsvertrag erst nach Ablauf dieser Frist geschlossen, entfällt jede Honorarberechtigung.

4. Erfolgsgarantie

Sollte das Arbeitsverhältnis mit dem vom Personaldienstleistenden rekrutierten Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (maximal 3 Monate) aufgelöst werden – unabhängig davon, ob die Beendigung von der Notterkran Group AG und/oder dem Kandidaten veranlasst wurde und aus welchen Gründen (somit auch bei einer Auflösung aus betrieblichen Gründen) – verpflichten sich die Personaldienstleistenden, 75 % des Honorars gemäss Ziff. 3 innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Aussprechens der Kündigung an die Notterkran Group AG zurückzuerstatten. Notterkran Group AG informiert den Personaldienstleistenden umgehend über die Kündigung mittels Übermittlung der Kopie des jeweiligen Kündigungsschreibens samt Rechnung für die Rückforderung.

5. Datenschutz

Personaldienstleistende verpflichten sich zur absoluten Diskretion. Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung der Notterkran Group AG oder des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

6. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Personaldienstleistenden und der Notterkran Group AG ist der Firmensitz der Notterkran Group AG. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das Schweizer Recht, unter Ausschluss jeglicher internationalen Abkommen und des IPRG.